



Unbemannte Fluggeräte: Der Betrieb von Drohnen in Österreich wurde 2014 mit einer Novelle des Luftfahrtgesetzes geregelt.

Drohnen, Recht und Haftung

Seit 2014 ist der Betrieb von Drohnen in Österreich rechtlich geregelt. Viele Drohnenbesitzer wissen aber über die Rechtssituation und Haftungsfragen kaum Bescheid.

Die Zahl der unbemannten Fluggeräte („Drohnen“) steigt stark an. 2016 wurden in Österreich schätzungsweise 40.000 Drohnen verkauft. Bei einer Informationsveranstaltung am 19. Mai 2017 im *Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO)* in Wien informierten Experten über die rechtliche Situation und Haftungsfragen beim Betrieb von Drohnen.

Rechtssituation. Die Nutzung von Drohnen in Österreich ist mit einer am 1. Jänner 2014 in Kraft getretenen Novelle des Luftfahrtgesetzes (LFG) geregelt. Die Regelung soll sicherstellen,

dass die unbemannten Luftfahrzeuge sicher unterwegs sind und niemanden gefährden. Der Novelle unterliegen Drohnen wie Multikopter, wenn sie gewerblich oder nicht ausschließlich zum Zweck des Fluges selbst, sondern beispielsweise für Foto- oder Filmaufnahmen betrieben werden. Für den Betrieb dieser Drohnen mit einem Mindestgewicht von 250 Gramm ist eine Betriebsbewilligung der *Austro Control* erforderlich.

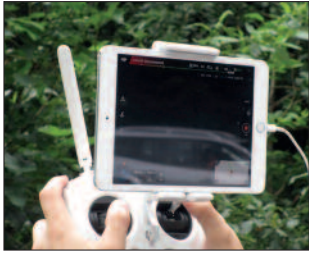
Für die Bewilligung ist in erster Linie das Gefährdungspotenzial ausschlaggebend. „Die Höhe des Risikos definiert die Auflagen“, sagte Dr. Heinz Sommerbauer, Geschäftsführer von *Austro*

Control. „Das ist ein Ansatz, den wir entwickelt haben und der jetzt von der Europäischen Agentur für Flugsicherheit für ein gesamteuropäisches Regelwerk übernommen wird“, betonte Sommerbauer. „Wir haben bei dieser Regelung einen guten Weg zwischen Spaßbremse und Verantwortungslosigkeit gewählt.“

Verwaltungsstrafe. Verstöße gegen die Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes werden als Verwaltungsstrafe gewertet; es droht eine Geldstrafe bis zu 22.000 Euro. Seit dem Inkrafttreten der Novelle des Luftfahrtgesetzes im Jänner 2014 wurden bei *Austro Control* mehr

als 3.000 Anträge gestellt, etwa 2.400 davon wurden bewilligt. 2016 gab es 1.195 Bewilligungen.

Wissensdefizit. Laut einer Umfrage des *Kuratoriums für Verkehrssicherheit (KFV)* möchte jeder dritte Österreicher eine Drohne besitzen. Die Drohnenbesitzer haben aber nur unzureichendes Wissen über die rechtliche Situation. 58 Prozent gaben an, zumindest ungefähr Bescheid zu wissen, davon waren aber nur fünf Prozent überzeugt, über die Vorschriften beim Drohnenfliegen genau informiert zu sein. 42 Prozent der Befragten gaben an, nichts über die rechtlichen Aspekte der Drohnen-



Zwischen Drohne und Pilot muss immer eine Sichtverbindung bestehen.

nutzung zu wissen. Jeder Zehnte wusste nicht, ob seine Drohne genehmigungspflichtig ist. „Die Ergebnisse zeigen deutlich, dass ein großer Aufklärungs- und Informationsbedarf besteht“, sagte *KFV*-Direktor Dr. Othmar Thann.

Haftung. Schäden durch Spielzeug oder Modellflugzeuge sind üblicherweise von einer Privathaftpflichtversicherung gedeckt. Das gilt auch für Drohnen bis 250 Gramm Gewicht, die als Spielzeug gelten. Drohnen, die schwerer als ein Viertel Kilogramm sind, werden aber nicht als „Modellflugzeuge“ im Sinne der Privathaftpflichtversicherung angesehen. „Ein Großteil der Drohnenpiloten ist ohne



Quadrocopter (häufigste Drohnenform): In Österreich wurden 2016 von Austro Control 1.195 Bewilligungen für den Betrieb von Drohnen ausgestellt.

Versicherung unterwegs“, sagte Hartwig Löger, Vorstandsvorsitzender des Versicherungskonzerns *UNIQA Österreich* und Vizepräsident des *VVO*. Es habe bisher in Österreich kaum Schadensfälle durch Drohnen gegeben, trotzdem sei eine Risikoabsicherung über

eine Versicherung ratsam, betonte Löger.

Weitere Rechtsfragen.

Drohnenbetreiber haben neben den luftfahrtrechtlichen Vorschriften weitere Regelungen zu beachten. Das betrifft hauptsächlich den Datenschutz, Bildnisschutz

nach dem Urheberrecht, Naturschutz, das Gewerberecht und den Betrieb innerhalb von Sicherheitszonen. Ein Privatgrund darf nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers überflogen werden.

Werner Sabitzer
www.austrocontrol.at/drohnen

BETRIEB VON DROHNEN

Die wesentlichen Regelungen für den Betrieb von Drohnen:

- Drohnen bis 79 Joule Bewegungsenergie (ca. 250 Gramm) gelten als Spielzeug und sind nicht bewilligungspflichtig. Darunter fallen beispielsweise Mini-Spielzeughubschrauber und Mini-Modelle aus Schaumstoff – auch mit Kamera. Sie dürfen maximal 30 Meter aufsteigen. Eine Gefährdung von Personen oder Sachen muss aber ausgeschlossen sein.
- Grundsätzlich wird zwischen zwei Klassen unterschieden: Unbemannte Luftfahrzeuge der Klasse 2 (Drohnen ohne Sichtverbin-

- dung) werden wie Zivilluftfahrzeuge zertifiziert und zugelassen. Für private und gewerbliche Drohnenbesitzer gilt primär die Klasse 1 (Drohnen mit Sichtverbindung).
- Bei der Art der Einsatzgebiete gibt es vier Kategorien: unbaut, unbesiedelt, besiedelt und dicht besiedelt. Außerdem wird in drei Gewichtsklassen unterschieden – bis einschließlich 5 kg, bis einschließlich 25 kg sowie über 25 bis einschließlich 150 kg.
- Je nach Einsatzgebiet und Gewichtsklasse ergeben sich für die Betriebsbewilligung vier Kategorien: A, B, C und

- D. Die Kategorie A erfasst bei bis zu 5 kg schweren Drohnen die Einsatzgebiete unbaut und unbesiedelt sowie bei Drohnen bis 25 kg unbesiedeltes Gebiet.
- Drohnen mit einem Gewicht ab 250 Gramm Gewicht unterliegen dem Luftfahrtgesetz. Für die Nutzung ist eine Bewilligung von *Austro Control* und eine Haftpflichtversicherung erforderlich. Die Gebühr für das Bewilligungsverfahren beträgt 300 Euro.
- Die maximal erlaubte Flughöhe beträgt 150 Meter.
- Es muss ein ständiger Sichtkontakt zwischen dem Piloten und der Drohne vor-

- handen sein. Der Betrieb mittels Videobrille (*First Person View – FPV*) ist daher nur zulässig, wenn ein zusätzlicher Beobachter hinzugezogen wird, der in die Steuerung jederzeit eingreifen kann und als verantwortlicher Pilot gilt.
- Der Betrieb über Menschenansammlungen, wie zum Beispiel (Sport-)Veranstaltungen und Konzerte, ist aus Sicherheitsgründen nur mit besonderer Bewilligung im Einzelfall möglich.
- Der Nahbereich von Flughäfen und derjenige von militärischen Einrichtungen sind für den Drohnenbetrieb Sperrzonen.